

VERLEIHBEDINGUNGEN

Entlehnungsvoraussetzungen

Jede volljährige Person, deren ordentlicher Wohnsitz in Wien oder in der näheren Umgebung ist, kann sich bis zu vier Originalkunstwerke aus dem Eigentum der Stadt Wien von der Artothek entleihen (kleine Firmen und Büros können bis maximal 10 Bilder ausborgen). Bei der ersten Entlehnung muss ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis (Reisepass, Führerschein, Personalausweis, Dienstaussweis) und die Meldedaten vorgelegt werden. Zusätzlich werden aktuelle Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Entlehner:innen zum Zweck der Kontaktaufnahme erfasst (Erinnerungsmails, Mahnwesen). Die Artothek verwendet personenbezogene Daten ausschließlich zur Durchführung des Entlehnverkehrs. (siehe Informationen zum Datenschutz auf www.wienmuseum.at)

Entlehnungskosten

Der/die Entlehner:in hat für jeden angefangenen Monat Entlehnzeit EUR 3,- als Unkostenbeitrag bei Empfang des Kunstwerkes bzw. Verlängerung der Entlehndauer zu entrichten.

Entlehnfrist

Die Entlehnfrist beträgt maximal zwölf Monate. Die Verlängerung muss eine Woche vor Ablauf der Entlehnfrist persönlich beantragt und ein neuer Leihschein ausgefüllt werden. Bei Ablauf der Entlehnfrist sind die entliehenen Werke unaufgefordert an die Artothek zu retournieren. Bei Überschreitung von mehr

als 8 Tagen hat der/die Entlehner:in alle durch den Verzug verursachten Kosten für Mahnung, Rückholung etc. zu ersetzen.

Verwendungszweck

Die entliehenen Kunstwerke dürfen nur zur Ausschmückung der, im Zuge der Entlehnung angebenen, Wohnung des Entlehners/der Entlehnerin in Wien (oder der näheren Umgebung) verwendet werden. Jede Weiterverleihung oder Verbringung in eine andere Wohnung, ebenso jede Verwendung zu geschäftlichen Zwecken ist untersagt. Eine Entlehnung für kleine Firmen ist möglich. Das Kunstwerk darf keiner dritten Person überlassen werden. An Personen, die im selben Haushalt wohnen, können nicht mehr als vier Werke gleichzeitig verliehen werden.

Transport

Der/die Entlehner:in muss für den Transport in der von der Artothek zur Verfügung gestellten Verpackung in seine/ihre Wohnung und zurück aus eigenen Mitteln aufkommen.

Sorgfaltspflicht

Mit den entliehenen Kunstwerken muss mit der nötigen Sorgfalt umgegangen werden, um sie vor Schaden zu bewahren. Die Rahmen dürfen nicht geöffnet werden. Die Werke müssen vor Feuchtigkeit, direktem Sonnenlicht und vor zu großer Hitze geschützt werden. Hängen Sie daher die Werke auf keinen Fall über eine Heizung. Prüfen Sie Zuverlässigkeit und

Aufhängevorrichtung, ehe Sie das Werk aufhängen. In unverschlossenen, frei zugänglichen Räumen darf ein Werk nicht aufbewahrt werden.

Verlust/Beschädigung/Diebstahl/ Verständigungspflicht

Im Falle des Verlustes, der Zerstörung, der Beschädigung, der gerichtlichen oder behördlichen Pfändung eines entlehnten Werkes hat der/die Entlehner:in unverzüglich die Leitung der Artothek von allen erheblichen Umständen zu verständigen und diese in jeder Weise bei der Wiedererlangung des Werkes zu unterstützen. Im Falle des Diebstahls, Verlustes oder vorsätzlicher Beschädigung hat der/die Entlehner:in unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Polizeibehörde zu erstatten. Der/die Entlehner:in hat überdies alle der Stadt Wien oder der Artothek gegenüber der Versicherung obliegenden Sorgfalts- und Verständigungspflichten zu übernehmen.

Bevollmächtigung

Auf Verlangen hat der/die Entlehner:in einem bevollmächtigten Vertreter der

Artothek zu gestatten, sich von dem Vorhandensein und der vereinbarungsmäßigen Aufbewahrung der entlehnten Werke zu überzeugen.

Urheberrecht

Der/die Entlehner:in darf von den entlehnten Werken keine Kopien oder Fotografien herstellen oder herstellen lassen. Es darf in keiner Weise in die Urheberrechte des Künstlers/der Künstlerin oder des Eigentümers (Stadt Wien) eingegriffen werden.

Vertragsbruch

Im Falle der Nichteinhaltung der vom Entlehner/der Entlehnerin übernommenen Verpflichtungen ist die Artothek zur jederzeitigen Rückforderung der entlehnten Werke berechtigt. Der/die Entlehner:in hat der Artothek alle aus der Nichteinhaltung entstandenen Schäden zu ersetzen. Entlehner:innen, die ihre vertraglichen Verpflichtungen wiederholt verletzen, werden von weiteren Entlehnungen ausgeschlossen.

Ich erkläre mich mit diesen Verleihbedingungen einverstanden.

Wien am _____

Unterschrift _____

HAUPTSPONSOR DES WIEN MUSEUMS

